



Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz in der Ruhrstraße 58730 Fröndenberg

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fröndenberg, die der CAMPING-CAR PARK Deutschland GmbH, Worringer Str. 30, 50668 Köln (www.campingcarpark.com) (CCP) als Betreiberin überlassen ist.

(2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten bzw. Befahren der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2

Abgrenzung der Nutzung

(1) Der Wohnmobilplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Fröndenberg mit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Wohnmobilen zum Übernachten im Fahrzeug. Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch nur zum vorübergehenden Aufenthalt der mitreisenden Personen genutzt werden. Autos, Lastwagen, Caravangespanne oder Zelte sind nicht zulässig. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Nutzungsberechtigt ist nur, wer das Entgelt nach § 4 Abs. 1 entrichtet.

§ 3

Nutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz umfasst minimum 16 Standplätze. Diese sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Die Zu- und Abfahrten dürfen ganztägig täglich nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen. Versammlungen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht gestattet. Auf andere Gäste und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen getrennt zu entsorgen.

(3) Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen, mit offenem Feuer zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.

(4) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Jegliche durch die Hunde verursachte Verunreinigungen (insbesondere Kot) sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

(5) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt. Insbesondere sind Radios, Fernsehgeräte und ähnliches immer so leise zu stellen, dass andere nicht gestört werden.

(6) Jede Art einer gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

(7) Die Benutzung von mobilen Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

(8) Die Nutzer sind verpflichtet, die Regeln des guten Benehmens einzuhalten, dies bedeutet insbesondere das Parken auf einem einzigen Stellplatz und die Nutzung einer einzigen Steckdose pro Stellplatz.

§ 4

Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist kostenpflichtig. Es gelten zwei Tarife:

Tarif 1 (Kurzzeittarif) - weniger als fünf Stunden Aufenthalt auf dem Stellplatz - 6,00 € brutto

Tarif 2 (Langzeittarif) - mehr als fünf bis max. 24 Stunden Aufenthalt auf dem Stellplatz - 16,-€ brutto außer Sondertarife

Welcher Tarif zur Anwendung kommt, entscheidet sich bei der Ausfahrt aus dem Gelände. Ausgenommen davon sind Standplätze, die vorher reserviert worden sind, hier

gilt immer der Tarif 2 je angefangener 24 Stunden. Eine Reservierung (bei CCP) mit Tarif 1 ist nicht möglich. Die Benutzungsgebühr beinhaltet die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(2) Der Aufenthalt ist auf maximal 3 x 24 Stunden ohne Unterbrechung begrenzt. Bei einem geplanten ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als 3 Tagen auf dem Wohnmobilstellplatz ist eine Reservierung erforderlich.

(3) Für den Zugang zum Stellplatzbereich ist ein persönlicher, lebenslang gültiger digitaler Pass erforderlich, die mit den Kontaktdaten des Hauptfahrers hinterlegt ist. Pro Fahrzeug wird nur ein digitaler Pass akzeptiert. Sie wird vom Automaten ausgegeben und ermöglicht den Zugang zu allen Stellplätzen des Netzwerkes CCP europaweit. Um diesen Pass zu erhalten, müssen der Vor- und Nachnamen sowie eine Handy-Nummer (um im Falle eines Alarms kontaktiert werden zu können) angegeben werden. Ein mit einer E-Mail-Adresse verknüpftes persönliches Konto ermöglicht es dem Nutzer, seine Zahlungsbelege und Rechnungen einzusehen.

Der digitale Pass kann entweder an den Automaten oder auf der Internetseite von CCP aufgeladen werden.

Jeder Kunde muss sein Konto ausreichend aufgeladen haben, um seinen Aufenthalt bezahlen und die Schranke öffnen zu können. Bei Fragen kann der deutschsprachige Kundenservice der CCP 365 Tage im Jahr von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr - in der Hauptsaison von 7:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Der digitale Pass dient auch als Ausweis beim Betreten und Verlassen des Bereichs. Jeder Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht und mit einer Pauschale von 300 EUR geahndet.

§ 5

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien ist in dem Entgelt nach § 4 Abs. 1 enthalten und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

§ 6

Haftung, Beschädigung

(1) Der Platz ist unbewacht. Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die CCP als Betreiberin des Platzes bzw. die Stadt Fröndenberg als Grundstückseigentümerin sind ausgeschlossen bzw. treten nur dann ein, wenn ein

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der CCP oder der Stadt Fröndenberg oder der jeweiligen Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Der Verkehr und das Parken innerhalb des Areals erfolgen auf Risiko des Fahrzeugführers. Der Platz darf nur von haftpflichtversicherten Fahrzeugen genutzt werden. Jeder Kunde, der auf dem Platz parkt, ist für Schäden verantwortlich, die er verursacht oder die durch Personen, für die er verantwortlich ist, sowie durch Tiere oder Dinge, die er in seiner Obhut hat, verursacht werden. Er ist zum vollständigen Ersatz der entsprechenden Schäden verpflichtet.

§ 7

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt Fröndenberg sowie die Betreiberin CCP die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Fröndenberg oder der Betreiberin CCP ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechtes Platzverweise auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilplatz und im Interesse der Stellplatzgäste oder der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt Fröndenberg oder der CCP zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Fröndenberg oder die CCP berechtigt, die Räumung des Platzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Alle Verstöße wie beispielsweise Einfahrt ohne Registrierung, Entnahme von Frischwasser oder Nutzung der Entsorgungsanlagen ohne vorherige Registrierung oder Ausfahrt ohne Zahlungsvorgang oder Verstöße gegen die vorliegende Platzordnung werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verfolgt. Mit dem Abstellen des Wohnmobils wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung akzeptiert.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum Eröffnung des Stellplatzes in Kraft.